



## Informationen zur Einfuhr von Milchprodukten

**Wichtig:** Bitte lesen Sie zuerst die allgemeinen [Informationen zur Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte](#).

### Wie ist die Einfuhr von Milchprodukten geregelt?

Für die Einfuhr von vielen Milchprodukten benötigen Sie eine Generaleinfuhrbewilligung GEB. Mit der Eingabe der Zolltarifnummer im elektronischen Zolllarif unter [www.tares.ch](http://www.tares.ch) erfahren Sie, ob Sie eine GEB benötigen<sup>1</sup>.

Das BLW verteilt Kontingentsanteile für Milchpulver (Teilzollkontingent 07.2), Butter (Teilzollkontingent 07.4) und für verschiedene Milchprodukte wie z.B. Joghurt (Teilzollkontingent 07.3)<sup>2</sup>. Wenn Sie einen Kontingentsanteil haben, können Sie die Waren zum tiefen Kontingentszollansatz KZA importieren. Wenn Sie keinen Anteil haben, müssen Sie bei Importen den -teilweise wesentlich höheren- Ausserkontingentszollansatz AKZA bezahlen.

Beispiel: Butter KZA: 20.-/100kg und Butter AKZA: 1642.- /100kg

### Welche Kontingente gibt es und wie komme ich zu einem Anteil?

**Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1.5% (Teilzollkontingent 07.2):**  
(Zolltarifnummern: 0402.2111, 0402.2911)

Das Kontingent von Total 300'000 kg wird in zwei Tranchen versteigert. Die erste Tranche von 100'000 kg wird im November versteigert und die Waren können im Folgejahr vom 1. Januar bis 31. Dezember importiert werden. Die zweite Tranche von 200'000 kg wird im Mai versteigert und die Einfuhren können vom 1. Juli bis 31. Dezember desselben Jahres getätigt werden.

**Butter und andere Fettstoffe aus der Milch (Teilzollkontingent 07.4):**  
(Zolltarifnummern: 0405.1011, 0405.1091, 0405.9010)

Das Kontingent von 100'000 kg wird im November versteigert und die Butter und Fettstoffe können im Folgejahr vom 1. Januar bis 31. Dezember importiert werden. Butter darf nur in Grossgebinden („Blöcken“) von mindestens 25 kg importiert werden.

#### **Versteigerung:**

Die Versteigerungen werden im SHAB und auf der Homepage unter [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) ausgeschrieben und die Abonnenten erhalten per E-Mail einen entsprechenden Newsletter ([Anmeldungen](#)).

Die detaillierten Informationen zu den Versteigerungen finden Sie auf unserer [Website](#) .

<sup>1</sup> Zollansätze und Zolltarifnummern siehe [Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen \(Agrareinfuhrverordnung, AEV, SR 916.01\)](#) oder Zolllarif der Eidg. Zollverwaltung [www.tares.ch](http://www.tares.ch)

<sup>2</sup> Artikel 34 - 36 [Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen \(Agrareinfuhrverordnung, AEV, SR 916.01\)](#)

## **Verschiedene Milchprodukte (Teilzollkontingent 07.3) „Joghurtkontingent“:**

(Zolltarifnummern: 0403.1091, 0403.9041, 0403.9051, 0403.9091, 0404.9081, 0405.2011, 0405.2019)

Das Kontingent von Total 200'000 kg wird ab dem ersten Werktag im Oktober entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche im BLW verteilt („Windhund“ resp. „First come, first served“).

Die Zuteilung läuft solange es Anteile hat. Gesuche, die am selben Tag eintreffen, gelten als gleichzeitig eingereicht. Am Tag, an dem die ganzen 200'000 kg ausgeschöpft werden (in der Regel am ersten Tag), werden die Anteile proportional zugeteilt.

Gesuche, die vor dem ersten Werktag im Oktober eintreffen, können nicht berücksichtigt werden. Die Milchprodukte können vom 1. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres importiert werden.

Für sog. Neueinsteiger, GEB-Inhaber die in den letzten 3 Kontingentsperioden vor der Gesuchstellung keine Kontingentsanteile am Teilzollkontingents Nr. 07.3 hatten, sind 10'000 kg des Teilzollkontingents Nr. 07.3 vorbehalten. Die Gesuchsteller erhalten maximal 1'000 kg brutto pro Jahr zugeteilt. Diese Anteile dürfen nicht mit [www.aev14online.ch](http://www.aev14online.ch) abgetreten werden.

Die Anteile des Teilzollkontingents Nr. 07.3 werden nur an Personen mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und einer gültigen GEB zugeteilt.

## **AEV14Online**

### **Abtretungen**

Kontingentsanteile können mit Hilfe der Applikation [www.aev14online.ch](http://www.aev14online.ch) ganz oder teilweise von einem Kontingentsinhaber an einen anderen GEB-Inhaber weitergegeben werden<sup>3</sup>. Die Liste der Kontingentsinhaber ist auf der Homepage unter [www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) Rubrik „Milch und Milchprodukte“ publiziert. Es gilt zu beachten, dass die Laufzeit des Kontingentsanteils mit der Weitergabe bestehen bleibt. Von anderen GEB-Inhabern erhaltene Mengen können nicht nochmals weitergegeben werden.

### **Wo finde ich den Saldo meiner Kontingente?**

In der Applikation AEV14Online ([www.aev14online.ch](http://www.aev14online.ch)) werden neben den Abtretungen auch der Saldo (wird alle 2 Stunden aktualisiert) des jeweiligen Kontingentsanteils aufgeführt. Das BLW gibt keine Auskünfte über den Saldo der Kontingentsanteile.

### **Auskünfte:**

Franziska Blunier  
Céline Thöny  
E-Mail

[franziska.blunier@blw.admin.ch](mailto:franziska.blunier@blw.admin.ch)  
[celine.thoeny@blw.admin.ch](mailto:celine.thoeny@blw.admin.ch)

Tel. 058 463 02 13  
Tel. 058 483 92 55  
[infofba@blw.admin.ch](mailto:infofba@blw.admin.ch)

<sup>3</sup> Artikel 14 [Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen \(Agrareinfuhrverordnung, AEV, SR916.01\)](#)